

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/159 vom 29. Januar 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-01-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2006\\_159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_159)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/159 du 29 janvier 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/159 del 29 gennaio 2008

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG, Art. 87 Abs. 2 IVV: Revisionsgrund nicht gegeben, da die von der Verwaltung behauptete Sachverhaltsänderung nicht nachgewiesen ist (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Januar 2008, IV 2006/159).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerdeführerin verlangt die Wiederausrichtung der ihr mit Verfügungen vom 21. April und 5. Mai 2004 zugesprochenen und mit Revisionsverfügung vom 29. Mai 2006 wieder entzogenen halben IV-Rente.

### **E. 2**

2.1 Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügungen eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind auf die angefochtene Verfügung die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden. 2.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG (in der bis 31. Dezember 2007 gültigen Fassung) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente. 2.3 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Eine Revision von Amtes wegen wird unter anderem durchgeführt, wenn Tatsachen bekannt werden, die eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades als möglich erscheinen lassen (Art. 87 Abs. 2 IVV). Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der ursprünglichen Verfügung bzw. derjenigen

Verfügung bestanden hat, welche die laufende Rente auf Grund eines neu festgesetzten Invaliditätsgrades letztmals geändert hat (BGE 109 V 265 E. 4a; vgl. BGE 105 V 30; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S L. vom 28. Juli 2005, I 276/04), mit dem Sachverhalt zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung (BGE 125 V 369 E. 2; ZAK 1984 S. 350 E. 4a; ZAK 1987 S. 36) bzw. des Einspracheentscheids. 2.4 Im Übrigen erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades im Revisionsverfahren nach den allgemeinen, für die Invaliditätsbemessung geltenden Vorschriften (Rz 5015 des vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassenen Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, sind daher zunächst medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 Erw. 4). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken. Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich.

### **E. 3**

3.1 Die leistungszusprechenden Verfügungen erfolgten seinerzeit einzig gestützt auf die Arztberichte von Dr. A. \_\_\_ vom 8. Mai 2003 und vom 26. Januar 2004/12. Februar 2004, der eine Fibromyalgie diagnostizierte (act. G 6.2/11 und 16). Damals machte die Beschwerdegegnerin auch noch nicht geltend, dass selbst bei Vorliegen einer Fibromyalgie keine Invalidisierung resultieren würde. Eine Revision war per 1. Februar 2007 geplant (act. G 6.2/24.1). In der Revisionsverfügung vom 29. Mai 2006 und im Einspracheentscheid vom 14. August 2006 geht die Beschwerdegegnerin gestützt auf das ABI-Gutachten vom 30. März 2006 (act. G 6.2/53) - jedoch ohne nähere Begründung - davon aus, dass nun keine Fibromyalgie mehr vorliege und sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin demzufolge verbessert habe. Deshalb sei ein Revisionsgrund im Sinn von Art. 88a Abs. 1 IVV gegeben. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin lässt sich dem besagten ABI-Gutachten jedoch nicht entnehmen, der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin habe sich seit Zusprache der IV-Rente verbessert. Diese Frage wurde dem begutachtenden ABI weder gestellt noch nahm es von sich aus dazu Stellung. Vielmehr macht das ABI-Gutachten lediglich eine für den Zeitpunkt der Untersuchung gültige Aussage, und geht wohl implizit davon aus, dass von Anfang an keine massgebende Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vorgelegen hat (vgl. Ziff. 6.5 des Gutachtens, act. G 6.2/53.18). Dementsprechend geht das ABI sowohl für die angestammte als auch für jede andere körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeit mit nur intermittierend schweren Anteilen von einer 100 %-igen Arbeitsfähigkeit aus (vgl. zur Problematik von "Revisionsgutachten" auch VSGE vom 15. Januar 2008 [IV 2007/128], Erw. 2.2). Diese - im Widerspruch zur Beurteilung des Hausarztes und der Klinik Valens stehende - Beurteilung des ABI beruht im Wesentlichen auf der Tatsache, dass das ABI weder ein Fibromyalgiesyndrom noch relevante depressive Verstimmungszustände diagnostizieren konnte (act. G 6.2/53.18 - 19). Auch aus den übrigen Akten ergibt sich keine Veränderung, jedenfalls keine Verbesserung des Gesundheitszustands. So ging auch die Beschwerdegegnerin selber vor der

Begutachtung durch das ABI am 25. August 2004 noch davon aus, dass die Invalidität ausgewiesen sei und dass - wegen des drohenden Arbeitsplatzverlusts und des sich verschlechternden Gesundheitszustands - der Berufsberater eingeschaltet werden solle (act. G 6.2/40 und 41). Mithin ist nicht auszuschliessen, dass es sich bei der Beurteilung durch das ABI lediglich um eine andere Beurteilung eines (im Vergleich zum Zeitpunkt der Rentenzusprache) im Wesentlichen gleichen Sachverhalts handelt. Eine solche abweichende medizinische Beurteilung darf jedoch nicht als nachträgliche Sachverhaltsveränderung interpretiert werden, sondern sie könnte allenfalls eine Wiedererwägung der ursprünglichen formell-rechtskräftigen Rentenzusprache rechtfertigen. Im Übrigen ist mit dem Rechtsvertreter festzustellen, dass eine lediglich orthopädische und psychiatrische Begutachtung - unter Auslassung einer rheumatologischen Begutachtung - kaum geeignet ist, das fragliche Beschwerdebild der Fibromyalgie umfassend zu beurteilen. Die Frage braucht jedoch nicht abschliessend geklärt zu werden, denn vorliegend fehlt jedenfalls der Nachweis einer nach der Rentenzusprache eingetretenen Veränderung des leistungserheblichen Sachverhalts. Die Voraussetzungen zur Vornahme einer Revision im Sinn vom Art. 17 Abs. 1 ATSG in Verbindung mit Art. 88a Abs. 1 IVV sind deshalb nicht erfüllt, weshalb der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben ist.

3.2 Bei diesem Ergebnis ist es der Beschwerdegegnerin unbenommen, allenfalls unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung auf die frühere, rechtskräftige Rentenverfügung zurückzukommen, was voraussetzt, dass die ursprüngliche Diagnose und Arbeitsunfähigkeitsschätzung sich als zweifellos unrichtig erwiesen oder aber, dass von einem offensichtlich ungenügend abgeklärten Sachverhalt und damit von der Nichtanwendung massgeblicher Verfahrensbestimmungen (Untersuchungsgrundsatz) auszugehen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. Januar 2006 [I 379/05] E. 2.4). Im Weiteren wäre nach vertieften Abklärungen eine Neubeurteilung unter dem Gesichtspunkt der veränderten Rechtslage denkbar, da das Vorliegen eines Fibromyalgiesyndrom nach der heutigen Rechtsprechung nur bei Bestehen zusätzlicher Faktoren zu einer Invalidität zu führen vermag (Entscheid vom 8. Februar 2006 (I 336/04, E. 4.1). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bildet eine Änderung der Rechtsprechung zwar grundsätzlich weder Anlass für eine prozessuale Revision noch für eine Wiedererwägung. Dies selbst dann, wenn es um die Ausrichtung von periodisch wiederkehrenden Leistungen geht. Eine Ausnahme von diesem Prinzip gilt jedoch, wenn die neue Rechtsprechung eine derart allgemeine Tragweite entfaltet, dass es einem Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot gleichkäme, wenn sie nicht auf alle Fälle angewendet würde, namentlich dann, wenn es darum geht, eine frühere Verfügung für einen einzigen Versicherten oder eine kleine Anzahl von Versicherten aufrechtzuerhalten. Ist diese Bedingung erfüllt, wird die Änderung im Allgemeinen nur für die Zukunft Wirkungen entfalten, jedenfalls dann, wenn die Anwendung einer neuen Rechtsprechung sich zum Nachteil der rechtsunterworfenen Personen auswirken würde (BGE 119 V 413 [=Pra 83, Nr. 260], Erw. 3a und b mit Hinweisen). Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen hätte ebenfalls die Beschwerdegegnerin darzulegen.

#### **E. 4**

4.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung des Einspracheentscheids gutzuheissen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG, vgl. Rechtslage vor der Änderung des IVG vom 16. Dezember 2005, lit. b der betreffenden Übergangsbestimmungen). Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne

Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Bei diesem Ausgang des Verfahrens erweist sich das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sowie Befreiung von allfälligen Verfahrenskosten als gegenstandslos. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 14. August 2006 aufgehoben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.